

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Grundsätze, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Nordwestdeutscher Volleyball-Verband Region Hannover e.V.“, im Folgenden kurz „NWVV-Region Hannover“ genannt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 5294 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Das Vereinsgebiet umfasst die politische Region Hannover und das südliche Gebiet des Kreises Celle, und zwar südlich einer in Ost-West-Richtung gedachten Linie der Stadt Eschede.
3. Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine Untergliederung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e. V. und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig. Der Verein fördert den Volleyballsport in all seinen Erscheinungsformen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, der Spieler und Spielerinnen sowie insbesondere der Jugend zu fördern,
- b) Seine Mitglieder zu betreuen,
- c) Die Ausbreitung des Volleyballsportes in allen Spielformen zu fördern und zu verbreiten,
- d) Programme seiner Mitglieder sowie integrative und inklusive Projekte zu fördern,
- e) Für den Volleyballsport und volleyballnahe Sportarten eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten,
- f) Den in seine Zuständigkeit fallenden Spielverkehr zu organisieren und zu überwachen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 59 – 61 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsportes.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem NWVV-Region Hannover kann jeder Verein, dessen Abteilung, sowie jede Sportlergruppe aus dem Verbandsgebiet auf schriftlichen Antrag ohne Rücksicht auf Rechtsfähigkeit erwerben, sofern das Betreiben des Volleyballsportes Zweck des Zusammenschlusses ist.
2. Sofern die unter Ziffer 1 genannten Gruppierungen am Spielbetrieb teilnehmen möchten, können sie die Mitgliedschaft im NWVV-Region Hannover nur erwerben, wenn sie bereits Mitglied im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e. V. (NWVV) sind.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

- b) Durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Regionstag.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Regionstag schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

- c) Durch Streichung der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an vollentrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Durch die Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Regionstage teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) Über den Einsatz der Finanzmittel des Vereins mit zu bestimmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die auf den Regionstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie haben den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.

Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahn-/Strafgebühren und Einziehungskosten zu zahlen. Die Einzelheiten hierzu werden in der Finanzordnung geregelt, welche vom Vorstand zu entwickeln und gemäß § 12 Punkt 4 festzusetzen ist. Die Finanzordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung für jedes Mitglied rechtsverbindlich.

3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann der Regionstag die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Sechsfache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Gemäß § 14 II f der Satzung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e. V. sind die Mitglieder des Vereins ebenso verpflichtet § 14 II a) – d) der Satzung des NWVV einzuhalten, und zwar wie folgt:

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und Ordnungen des NWVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
- b) Nicht gegen die Interessen des NWVV oder seiner Organe zu handeln,
- c) Die auf Grund Verordnungen des NWVV und seiner Organe festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen, sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen,

- d) Vor der Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände eine diesbezügliche Genehmigung beim Vorstand zu beantragen – ohne eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung ist die Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände nicht gestattet.

§ 8 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb (allgemeine Altersklasse, Hobby, Jugend, Beach)
2. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, regelt die Rechtsordnung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes. Sie ist für die Mitglieder des NWVV Region Hannover e.V. rechtsverbindlich. Als Schiedsgericht fungiert die Spruchkammer des jeweils übergeordneten Verbandes.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Regionstag
 - der Vorstand
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 10 Der Regionstag

1. Der Regionstag ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder nehmen die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung der stimmberechtigten Delegierten wahr.
2. Der Regionstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine und den Vorstandsmitgliedern des NWVV-Region Hannover.

3. Das Stimmrecht:

a) Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme, die durch den Vorstand des Vereins wahrzunehmen ist. Ein Mitgliedsverein erhält nach dem folgenden Schlüssel weitere Stimmen, die einheitlich ausgeübt werden müssen, Einzelvertretung ist dabei zulässig:

- bis zu 5 gültigen Lizenzen zum Stichtag: eine weitere Stimme;
- bis zu 10 gültigen Lizenzen zum Stichtag: zwei weitere Stimmen;
- bis zu 25 gültigen Lizenzen zum Stichtag: drei weitere Stimmen;
- bis zu 50 gültigen Lizenzen zum Stichtag: vier weitere Stimmen;
- bis zu 75 gültigen Lizenzen zum Stichtag: fünf weitere Stimmen;
- mehr als 75 gültige Lizenzen zum Stichtag: sechs weitere Stimmen

Grundlage ist die Summe der Lizenzen, die den Vereinen zuzurechnen sind. Jede A-Lizenz, S-Lizenz und J-Lizenz geht mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein. Besitzt ein Spieler neben der A-Lizenz eine S- oder J-Lizenz, so wird in diesem Fall nur die A-Lizenz gerechnet. Freizeit-Lizenzen gehen mit dem Faktor 0,25 in die Berechnung ein. Der Stichtag zur Ermittlung der Lizenzzahlen ist der 31.12. des Vorjahres des Regionstages.

Die Bevollmächtigung eines Dritte zur Vertretung des Vereins bei einem Regionstag ist zulässig und muss schriftlich nachgewiesen werden.

Ein Delegierter kann nur das Stimmrecht für einen Verein wahrnehmen.

b) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

4. Der Vorstand beruft jährlich den ordentlichen Regionstag ein, dessen Termin bis zum 31.01. des Jahres zuvor auf der Homepage des Vereins unter www.nwvv-hannover.de bekannt gegeben wird.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Regionstag bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Einladung zum Regionstag mit Tagesordnung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die Abteilungsleiter Volleyball der Mitgliedsvereine und über die Homepage www.nwvv-hannover.de. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift beziehungsweise die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (d. h. die Tagesordnung) bezeichnen.

5. Der 1. Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter leitet den Regionstag.

6. Über die Versammlung des Regionstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Formen des Regionstages

1. Abweichend von § 32 I Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden, dass der Regionstag in einer der folgenden Formen abgehalten wird:
 - a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind;
 - b) als Online-Regionstag (virtuell) ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, bei dem die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können;
 - c) als hybride Versammlung;
 - d) als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten schriftlichen Abstimmungs- und Beschlussphase im Umlaufverfahren.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand auch anordnen, dass Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Verbandsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen:
 - a) der Vorstand informiert dazu alle Mitglieder des Verbandes in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins;
 - b) der Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die bekannt zu gebende Verbandsadresse zu richten haben;
 - c) die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung;
 - d) der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind durch den Vorstand zu protokollieren;
 - e) der Vorstand teilt den Mitgliedern das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.

§ 12 Aufgaben des Regionstages

Dem Regionstag steht die Entscheidung als oberstes Gremium des Vereins in allen Vereinsangelegenheit zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist.

Seiner Entscheidung unterliegt insbesondere:

1. die Entlastung des Vorstandes,

2. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der beiden Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers sowie der Mitglieder von Ausschüssen, soweit dies in der Geschäftsordnung bestimmt ist,
3. die Genehmigung des Haushaltsentwurfes,
4. Festsetzung der Finanzordnung,
5. die Wahl der Delegierten für den NWVV Verbandstag,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung des Regionstages

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Regionstag fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Delegierten beschlossen werden.
3. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter des Regionstages zu ziehende Los.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter des Regionstages. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied Antrag auf geheime Wahl stellt.
5. Die vom Regionstag befassten Beschlüsse sind von dem 1. Vorsitzenden/Leiter des Regionstages und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss des Regionstages bekannt zu geben.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Regionstages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Personen,
- b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Wahlen,
- e) Anträge.

§ 15 Außerordentlicher Regionstag

1. Der Vorstand kann jederzeit weitere, außerordentliche Regionstage einberufen.
2. Die Regelungen in dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Regionstages finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Regionstages.
3. Ein außerordentlicher Regionstag ist dann von dem Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
5. Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem – durch Eingang beim Vorstand – die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist.
6. Der Vorstand hat unverzüglich – spätestens zwei Wochen nach diesem Termin – die Einladung, Tagesordnung und Wortlaut des Antrags den Mitgliedern im Textform bekannt zu geben.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,

- dem Spielwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Schiedsrichterwart,
 - dem Freizeitsportwart,
 - dem Schulsportwart,
 - dem Pressewart und
 - dem Beachwart.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von dem Regionstag gewählt. Blockwahl ist nicht zulässig.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Kassenwart.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (1. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender oder Kassenwart) aus, so kann der übrige Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder für die restliche Amtszeit durch einstimmige Wahl einen Nachfolger bestimmen und die Ämter innerhalb des Vorstands neu verteilen. Das Amt des 1. Vorsitzenden kann dabei nur neu besetzt werden, wenn gerade dessen Nachfolge zu regeln ist.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung des Regionstages sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen des Regionstages,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsentwurfs, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
2. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen, deren Tätigkeit in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19 Kassenprüfer

1. Der Regionstag wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte zu prüfen und dem Regionstag Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Wahlperioden gewählt werden.
4. Die Kassenprüfer haben pro Kalenderjahr eine Prüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Vorstand umgehend zuzuleiten ist.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so zum Beispiel in der Beitragsverwaltung.
2. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Vor Erlass und Änderung der Datenschutzordnung soll der Vorstand alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhören. Die Datenschutzordnung wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Auf Änderungen hat der Vorstand der in § 10.4 (Form der Berufung) bestimmten Form hinzuweisen.
3. Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Die Versammlung kann ihn mit einfacher Mehrheit von einzelnen Themen der Tagesordnung ausschließen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sofern der Regionstag nichts Anderes beschließt, erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart.
4. Das Vereinsvermögen fällt an den Nordwestdeutschen Volleyballverband (NWVV e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Regionstag am 06.05.2024 beschlossen und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.
